

## Merkblatt für die Einreichung eines Namensänderungsgesuchs

**Familiennamensänderung für ein Kind aus geschiedener Ehe auf den Familiennamen der Mutter, die nach der Scheidung ihren ledigen Namen wieder angenommen und sich nicht wiederverheiratet hat**

Wenn Sie den Familiennamen Ihres Kindes ändern lassen wollen, ist die Zivilrechtsverwaltung der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft für die Bearbeitung Ihres Gesuchs zuständig, wenn Ihr Kind Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat.

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann einer Person die Änderung des Namens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Bei Bewilligung der Namensänderung für das minderjährige Kind erwirbt dieses das Kantons- und Gemeindebürgerecht des Elternteils, dessen Namen es neu führt (Artikel 271 Absatz 2 ZGB).

Für das Gesuch um Namensänderung ist Folgendes einzureichen:

**Namensänderungsgesuch mit einer ausführlichen Begründung**, warum die Namensänderung gewünscht wird

(Hierfür gibt es kein Formular) Das Namensänderungsgesuch ist durch den/die Inhaber/in der elterlichen Sorge (Mutter oder, wenn beide die elterliche Sorge haben, Mutter und Vater), oder durch den Vormund zu stellen. Jugendliche über 12 Jahren müssen das Gesuch selbstständig schreiben und unterzeichnen.

Personenstandsausweis

betreffend Kind  
(im Original, nicht älter als 3 Monate)

Sie können den Personenstandsausweis bei dem für den Heimatort Ihres Kindes zuständigen Zivilstandsamt bestellen.

Wenn Ihr Kind nicht Schweizer Bürger/in ist, benötigen wir einen **Geburts-schein**

(im Original, nicht älter als 3 Monate)

Den Geburtsschein erhalten Sie beim Zivilstandsamt des Geburtsortes Ihres Kindes.

**Wohnsitzbescheinigung**

betreffend Mutter und Kind  
(im Original, nicht älter als 1 Monat)

Die Wohnsitzbescheinigung erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Personenstandsausweis

betreffend Kindsmutter  
(im Original, nicht älter als 3 Monate)

Sie können den Personenstandsausweis bei dem für Ihren Heimatort zuständigen Zivilstandsamt bestellen.

**Beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils betr. Kindseltern mit Rechtskraftbescheinigung**

Kann beim Gericht bestellt werden, bei dem Sie geschieden wurden. Wir benötigen das Urteil, um prüfen zu können, wem die elterliche Sorge übertragen wurde.

Wenn Ihr Kind nicht Schweizer Bürger/in ist, benötigen wir eine **Kopie des Reisepasses** und eine **Kopie des Ausländerausweises** Ihres Kindes

**Adresse des Vaters des Kindes**, sofern er nicht die elterliche Sorge hat

Die letzte Ihnen bekannte Adresse des Vaters, damit wir ihn um Stellungnahme bitten können.

**Zustimmung des Kindes**

Kinder unter 12 Jahren nehmen – wo sinnvoll – zur beantragten Namensänderung Stellung.

**Zu Ihrer Information:**

Stellungnahme / Unterschrift der Eltern:

Sind sich die Eltern uneinig, ersucht die Namensänderungsbehörde bei Gesuchen betr. Kinder unter 12 Jahren und einzelfallweise bei Jugendlichen über 12 Jahren die KESB, das Kind bzw. den Jugendlichen bezüglich der Antragstellung direkt zu vertreten sowie eine Stellungnahme zur Interessenlage des Kindes / des Jugendlichen einzureichen oder eine Beistandschaft zu errichten. Die dabei entstehenden Zusatzkosten gehen zulasten der gesuchstellenden Person.

Gebühren:

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird eine Gebühr im Rahmen von 500 Franken bis 2'000 Franken erhoben (§ 13 Ziffer 1 Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht).

Für alle Dokumente, die nicht in einer unserer Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.

**Gesuche können mit sämtlichen Unterlagen eingereicht werden unter:**

[https://forms.bl.ch/form/FMS-BL/SID\\_ZRV\\_Namensaenderung/de](https://forms.bl.ch/form/FMS-BL/SID_ZRV_Namensaenderung/de)